

NIEDERDEUTSCHER BÜHNENBUND

NIEDERSACHSEN UND BREMEN e.V.

Aufnahmebedingungen

- I. Für die Aufnahme in den Niederdeutschen Bühnenbund Niedersachsen und Bremen e.V. ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu stellen.

1. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer niederdeutschen Spielgemeinschaft, Bühne oder Theater ist deren Selbstständigkeit. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Vereinssatzung
- b) die Namen, Ämter und Adressen der auf demokratischer Basis gewählten Vorstandsmitglieder
- c) ein Tätigkeitsbericht über die letzten beiden Jahre, aus dem die zur Aufführung gebrachten Stücke (Autor, Gattung) sowie die Aufführungs- und Besucherzahlen hervorgehen.
- d) die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Besteht im Umkreis von 20 km bereits eine dem Niederdeutschen Bühnenbund angeschlossene Bühne - oder Theater und stimmt diese/s dem Aufnahmegesuch nicht ausdrücklich zu, soll von einer Aufnahme Abstand genommen werden. Der Bühnenbund wird in diesem Fall versuchen, eine Koordinierung bzw. einen Zusammenschluß mit der benachbarten, bereits bestehenden und dem Niederdeutschen Bühnenbund angeschlossenen Bühne- oder Theater herbeizuführen.

- II. Dem Bühnenbunds-Präsidium sind 3-4 Spieltermine zu nennen, zu denen ein Aufnahmeausschuss sich Aufführungen des Antragstellers ansehen kann.
- III. Der Aufnahmeausschuss, der von Fall zu Fall vom Bühnenbunds-Präsidium benannt wird, hält der BühnenleiterInnen-Tagung des Niederdeutschen Bühnenbundes Niedersachsen und Bremen e.V. einen Vortrag über seine Eindrücke. Die BühnenleiterInnen-Tagung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme bzw. Ablehnung.
- IV. Die dem Aufnahmeausschuss anfallenden Kosten (Reise- und evtl. Übernachtungskosten etc.) sind vom Antragsteller zu erstatten.

Mit Stellung des Antrages (Ziff. 1) sind 50,00 € als Vorschuss zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt, wenn der Aufnahmeausschuss tätig geworden ist. Die angeforderten Beträge sind auf das Konto des Niederdeutschen Bühnenbundes Niedersachsen und Bremen zu überweisen.

- V. Mit der Aufnahme in den Niederdeutschen Bühnenbund Niedersachsen und Bremen e.V. verpflichtet sich die neu aufgenommene Bühne- oder neu aufgenommenes Theater, in jeder Spielzeit mindestens zwei Vollinszenierungen zu produzieren und sich „Niederdeutsche Bühne“- oder „Niederdeutsches Theater“ zu nennen. Sie unterwirft sich im übrigen der Satzung des Niederdeutschen Bühnenbundes Niedersachsen und Bremen e.V.

Wilhelmshaven, den 25. September 1982

Überarbeitet im Oktober 2004

Überarbeitet im Februar 2005